

Anerkennungsverfahren für Spielgruppen in der Stadt Zug

(10. April 2009)

Das Tagesheimreglement vom 24 März 1998 definiert als familienergänzende Einrichtungen für Kinder und Jugendliche „Tagesheime, Tagesfamilien, Mittagstische und Spielgruppen“ (§2). Es ermächtigt den Stadtrat (§8), familienergänzende Einrichtungen und deren Träger zu anerkennen, „sofern ein Bedürfnis danach besteht“ (§3).

1. Zuständigkeit

Die Anerkennung erfolgt durch die Abteilung Kind Jugend Familie gestützt auf die „Kriterien für die Anerkennung von Spielgruppen in der Stadt Zug“ vom 2. November 2001.

2. Ablauf

Im Falle einer neuen Einrichtung entscheidet die zuständige Stelle anlässlich eines Besuchs anhand der „Kriterien für die Anerkennung von Spielgruppen in der Stadt Zug“ über die Anerkennung und hält dies in einem Besuchsbericht fest. Handelt es sich um eine bekannte Einrichtung, so kann die zuständige Stelle von einem Besuch absehen. Die Anerkennung bedarf nach 4 Jahren oder nach grösseren baulichen oder organisatorischen Veränderungen einer Erneuerung.

3. Jährlicher Unterstützungsbeitrag

Die Spielgruppenleiterinnen melden der zuständigen Stelle in der Abteilung Kind Jugend Familie zu Beginn des Schuljahres, im August, ihren Leistungsumfang. Darin müssen folgende Angaben enthalten sein:

- EigentümerIn der gemieteten Räume
- Anzahl gemeldete Kinder
- Anzahl Gruppen
- Anzahl Halbtage

Im Oktober meldet die zuständige Stelle die anerkannten Spielgruppen samt Leistungsumfang dem Finanzdepartement zwecks Erlass der Miete im Falle von städtischen Liegenschaften oder Auszahlung eines Unterstützungsbeitrages.

Von der Kommission für familienergänzende Kinderbetreuung beschlossen am 2.11.2001.

Vom Stadtrat genehmigt am 11. Dezember 2001.